

**ENTWURF**

für eine

**Grundordnung  
der Lutherischen Kirche  
in Deutschland**

Verabschiedet von den  
Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen  
in Deutschland

am 17. Juni 1970

Mit Erläuterungen  
von  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Rost

# Inhaltsübersicht

Artikel      =      Grundordnung                      Erläuterungen      =      Ziffer

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Entstehung und bisherige Diskussion | 01 |
| Weitere Diskussion und Annahme      | 02 |
| Kompromißcharakter der Grundordnung | 03 |
| Fusion oder Föderation              | 04 |
| Regionale Neugliederung             | 05 |
| Einrichtung der Sprengel            | 06 |
| Angleichung der Ordnungen           | 07 |
| Verwaltung und Wirtschaftsführung   | 08 |
| Amt und Gemeinde:                   |    |
| Traditionelle Positionen            | 09 |
| Das Amt in der Grundordnung         | 10 |
| Die Gemeinde in der Grundordnung    | 11 |
| Leitende geistliche Ämter           | 12 |
| Das Bischofsamt                     | 13 |
| Wahl und Amtszeit                   | 14 |
| Geistl. Leitung und Verwaltung      | 15 |
| Name der Kirche                     | 16 |

## I. Grundartikel

|    |                                       |    |
|----|---------------------------------------|----|
| 1: | Selbstverständnis und Bekenntnisstand | 17 |
|    | (1) Kirchliches Selbstverständnis     |    |
|    | (2) Bekenntnisbindung                 |    |
| 2: | Kirchengemeinschaft                   | 18 |
|    | (1) Kirchengemeinschaft               |    |
|    | (2) Abgrenzung                        |    |
|    | (3) Einheit der Kirche                |    |

## II. Allgemeine Bestimmungen

|    |                                                    |    |
|----|----------------------------------------------------|----|
| 3: | Entstehung                                         | 19 |
|    | (1) Zusammenschluß der Luth. Kirche in Deutschland |    |
|    | (2) Aufnahme anderer Kirchen und Gemeinden         |    |
| 4: | Rechtsstatus                                       | 20 |
|    | (1) Selbständigkeit und Bindung                    |    |
|    | (2) Sitz der Kirche                                |    |
| 5: | Kirchengliedschaft                                 | 21 |
|    | (1) Erlangung der Kirchengliedschaft               |    |
|    | (2) Ende der Kirchengliedschaft                    |    |

| Artikel                             | = | Grundordnung                                 | Erläuterungen | = | Ziffer |
|-------------------------------------|---|----------------------------------------------|---------------|---|--------|
| 6:                                  |   | Das Amt der Kirche                           |               |   | 22     |
|                                     |   | (1) Das Predigtamt                           |               |   |        |
|                                     |   | (2) Keine Frauenordination                   |               |   |        |
|                                     |   | (3) Ordination und Visitation                |               |   |        |
|                                     |   | (4) Ausbildung des theologischen Nachwuchses |               |   |        |
| 7:                                  |   | Sonstige Dienste                             |               |   |        |
| 8:                                  |   | Mission und Diakonie                         |               |   | 23     |
|                                     |   | (1) Wesen derselben                          |               |   |        |
|                                     |   | (2) Ausübung derselben                       |               |   |        |
| 9:                                  |   | Gliederung der Kirche                        |               |   | 24     |
| III. Die Gemeinden und Pfarrbezirke |   |                                              |               |   |        |
| 10:                                 |   | Gemeinden                                    |               |   | 25     |
|                                     |   | (1) Begriffsbestimmung                       |               |   |        |
|                                     |   | (2) Verwaltung                               |               |   |        |
| 11:                                 |   | Pfarrbezirke                                 |               |   | 25     |
|                                     |   | (1) Begriffsbestimmung                       |               |   |        |
|                                     |   | (2) Aufgaben                                 |               |   |        |
|                                     |   | (3) Verwaltung                               |               |   |        |
| IV. Die Kirchenbezirke              |   |                                              |               |   |        |
| 12:                                 |   | Wesen und Aufgabe der Kirchenbezirke         |               |   | 26     |
|                                     |   | (1) Zusammensetzung                          |               |   |        |
|                                     |   | (2) Geistliche Aufgaben                      |               |   |        |
|                                     |   | (3) Verwaltungsaufgaben                      |               |   |        |
| 13:                                 |   | Organe der Kirchenbezirke                    |               |   | 26     |
|                                     |   | (1) Organe                                   |               |   |        |
|                                     |   | (2) Der Superintendent                       |               |   |        |
|                                     |   | (3) Der Bezirkspfarrkonvent                  |               |   |        |
|                                     |   | (4) Die Bezirkssynode                        |               |   |        |
|                                     |   | (5) Der Bezirksbeirat                        |               |   |        |
| V. Die Sprengel                     |   |                                              |               |   |        |
| 14:                                 |   | Wesen und Organe der Sprengel                |               |   | 27     |
|                                     |   | (1) Zusammensetzung                          |               |   |        |
|                                     |   | (2) Aufgabe                                  |               |   |        |
|                                     |   | (3) Organe                                   |               |   |        |
| 15:                                 |   | Das Amt des Propstes                         |               |   | 27     |
|                                     |   | (1) Geistliche Aufgaben                      |               |   |        |
|                                     |   | (2) Leitungsaufgaben                         |               |   |        |





# Entwurf

## für eine Grundordnung

### der

## Lutherischen Kirche in Deutschland

#### I. Grundartikel

##### Art. 1: Selbstverständnis und Bekenntnisstand

- (1) Die Lutherische Kirche in Deutschland steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein verkündigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche.
- (2) Sie ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

##### Art. 2: Kirchengemeinschaft

- (1) Die Lutherische Kirche in Deutschland pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das Lutherische Bekenntnis binden.
- (2) Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den Lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.
- (3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.

#### II. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 3: Entstehung

- (1) In der Lutherischen Kirche in Deutschland haben sich die bisherige Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche, die bisherige Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche und die bisherige Evangelisch-Lutherische Freikirche in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin mit ihren Gemeinden

zusammengeschlossen, um ihre Einigkeit im Glauben zu bekräftigen und die Aufgaben einer bekenntnisgebundenen evang.-luth. Kirche wirksamer zu erfüllen.

- (2) Andere evang.-luth. Kirchen und Gemeinden können in die Lutherische Kirche in Deutschland aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen dieser Grundordnung, insbesondere diejenigen der Artikel 1 und 2, als für sich bindend anerkennen.

#### **Art. 4: Rechtsstatus**

- (1) Die Lutherische Kirche in Deutschland ist selbständig in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Sie bleibt dabei gebunden an den Auftrag ihres Herrn.
- (2) Die Lutherische Kirche in Deutschland hat ihren Sitz in . . . . .

#### **Art. 5: Kirchengliedschaft**

- (1) Die Gliedschaft in der Lutherischen Kirche in Deutschland wird erlangt durch die Taufe innerhalb einer zu dieser Kirche gehörenden Gemeinde, durch Aufnahme in eine solche Gemeinde oder durch Überweisung aus einer mit der Lutherischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche.
- (2) Die Gliedschaft in dieser Kirche endet durch Überweisung in eine andere Kirche, durch Austritt oder durch Ausschluß.

#### **Art. 6: Das Amt der Kirche**

- (1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.
- (2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.
- (3) Die Aufgabe der Ordination und Visitation liegt bei dem Bischof, den Präpsten und den Superintendenten. Sie üben sie in gegenseitigem Einvernehmen aus.
- (4) Die Kirche sorgt für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und unterhält die dazu notwendigen Ausbildungsstätten, besonders die Lutherische Theologische Hochschule.

#### **Art. 7: Sonstige Dienste**

Alle sonstigen Dienste der Kirche sind dazu bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

#### **Art. 8: Mission und Diakonie**

- (1) Die missionarischen und diakonischen Werke sind — ungeachtet ihrer Rechtsform — durch den Auftrag Gottes geforderte Lebensäußerungen der Kirche und ihrer Gemeinden.
- (2) Diese treiben das Werk der äußeren Mission, wie es ihnen besonders in der Mission Evang.-Luth. Freikirchen anvertraut ist. Sie sind volksmissionarisch tätig und wissen sich verantwortlich für die diakonischen Werke im Bereich der Lutherischen Kirche in Deutschland.

#### **Art. 9: Gliederung der Kirche**

Die Lutherische Kirche in Deutschland sammelt ihre Glieder in Gemeinden und Pfarrbezirken. Mehrere Pfarrbezirke bilden einen Kirchenbezirk. Jeder Kirchenbezirk gehört einem Sprengel an.

### **III. Die Gemeinden und Pfarrbezirke**

#### **Art. 10: Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden sind an ihrem Ort Träger des gottesdienstlichen und geistlichen Lebens der Lutherischen Kirche in Deutschland.
- (2) Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen und der Beschlüsse der Kirchensynode.

#### **Art. 11: Pfarrbezirke**

- (1) Jede Gemeinde bildet, entweder für sich allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen Pfarrbezirk mit wenigstens einer Pfarrstelle.
- (2) Der Pfarrbezirk trägt nach Kräften zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Kirchenbezirk und in der Gesamtkirche bei.
- (3) Die Gemeinden und Pfarrbezirke stehen gemäß den dafür geltenden Ordnungen unter Aufsicht des Superintendenten und der Kirchenleitung.

### **IV. Die Kirchenbezirke**

#### **Art. 12: Wesen und Aufgabe der Kirchenbezirke**

- (1) Mehrere Pfarrbezirke bilden zusammen einen Kirchenbezirk.
- (2) Die Pastoren und Gemeinden eines Kirchenbezirkes sollen gemeinsame Aufgaben erfüllen und alles tun, die geistliche Gemeinschaft untereinander zu festigen.
- (3) Die Kirchenbezirke nehmen Aufgaben der allgemeinen kirchlichen Verwaltung wahr, soweit ihnen diese nach den bisherigen kirchlichen Ordnungen zustehen oder die gesamtkirchliche Ordnung dies – gegebenenfalls auch in Abänderung der bisherigen Ordnungen – festlegt.

#### **Art. 13: Organe der Kirchenbezirke**

- (1) Organe des Kirchenbezirks sind:
  - a) der Superintendent
  - b) der Bezirkspfarrkonvent
  - c) die Bezirkssynode
  - d) der Bezirksbeirat
- (2) Der Superintendent führt die Pastoren seines Kirchenbezirks in ihr Amt ein. Er wacht über die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Er hält regelmäßige Visitationen und ist Berater und Seelsorger der Pastoren.



- (3) Der Bezirkspfarrkonvent soll die Einigkeit in Lehre und Handeln fördern, das brüderliche Miteinander pflegen und zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung beitragen.
- (4) Die Bezirkssynode faßt Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich und gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit. Dabei hat sie die gesamtkirchlichen Ordnungen zu beachten.
- (5) Der Bezirksbeirat unterstützt den Superintendenten bei der Ausübung seines Amtes und übernimmt Aufgaben der Leitung im Kirchenbezirk.

## V. Die Sprengel

### Art. 14: Wesen und Organe der Sprengel

- (1) Mehrere Kirchenbezirke bilden zusammen einen Sprengel.
- (2) Die Gliederung in Sprengel soll die geistliche Leitung der Kirche erleichtern.
- (3) Organe des Sprengels sind:
  - a) der Propst
  - b) der Sprengelpfarrkonvent

### Art. 15: Das Amt des Propstes

- (1) Der Propst führt die Superintendenten seines Sprengels in ihr Amt ein. Er hält Visitationen, besonders bei den Superintendenten und in ihren Gemeinden.
- (2) Der Propst berät regelmäßig mit den Superintendenten seines Sprengels. Er gehört zur Kirchenleitung der Lutherischen Kirche in Deutschland. und Anregungen für das geistliche Leben und für die theologische Fortbildung der Pastoren geben. Er sorgt dafür, daß die Verbindung zu den anderen Sprengeln der Kirche gepflegt wird.  
Er soll an den Bezirkspfarrkonventen und den Bezirkssynoden teilnehmen
- (3) Der Propst wird durch den Sprengelpfarrkonvent gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Bezirkssynoden des Sprengels.
- (4) Die Amtszeit des Propstes ist nicht befristet, sofern der Sprengelpfarrkonvent bei der Wahl nichts anderes festgesetzt hat. Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten. Die allgemeine Pensionsregelung gilt auch für ihn. Er muß sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, daß seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist.
- (5) Der Propst bestellt im Einvernehmen mit den Superintendenten seines Sprengels einen von ihnen zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt auch das Amt im Falle der Erledigung bis zur Einführung des neugewählten Propstes.

### Art. 16: Der Sprengelpfarrkonvent

Der Sprengelpfarrkonvent soll die Gemeinschaft zwischen den Pastoren des Sprengels stärken. Er soll vor allem Fragen von allgemein theologischem und kirchlichem Interesse behandeln.

## VI. Die Gesamtkirche

### Art. 17: Organe der Kirche

Organe der Lutherischen Kirche in Deutschland sind:

- a) der Bischof
- b) das Kollegium der Superintendenden
- c) die Kirchenleitung
- d) der Allgemeine Pfarrkonvent
- e) die Kirchensynode

### Art. 18: Das Amt des Bischofs

- (1) Der Bischof dient der ganzen Kirche. Er übt seine Tätigkeit im Hauptamt aus. Er kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor in allen Gemeinden Wort und Sakrament verwalten. Zusammen mit den Pröpsten und mit den Superintendenden wacht er über die Reinheit der Lehre. Er kann sich in Hirtenbriefen an die Gemeinden und Pastoren wenden.
- (2) Der Bischof ist Seelsorger der Pastoren. Zusammen mit den Pröpsten und Superintendenden sorgt er für die Ordination zum Amt der Kirche. Er wirkt mit bei der Abordnung von Missionaren und bei der Einsegnung von Diakonissen. Er führt die Pröpste in ihr Amt ein. Er hält Visitationen, besonders bei den Pröpsten und in ihren Gemeinden.
- (3) Der Bischof repräsentiert die Kirche. Er hält Verbindung zu anderen Kirchen des In- und Auslandes.
- (4) Weiter gehört es zu den Aufgaben des Bischofs, die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen und die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten der Kirche zu pflegen.
- (5) Dem Bischof werden Kanzel und Altar derjenigen Gemeinde zugeordnet, in der er seinen Amtssitz hat.
- (6) Der Bischof führt den Vorsitz im Kollegium der Superintendenden und in der Kirchenleitung.
- (7) Der Bischof wird durch den Allgemeinen Pfarrkonvent gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Kirchensynode. Die Beschlüsse müssen in geheimer Abstimmung gefaßt werden.
- (6) Der Bischof führt den Vorsitz im Kollegium der Superintendenden und in der
- (9) Die Amtszeit des Bischofs ist nicht befristet, sofern der Allgemeine Pfarrkonvent nicht ausnahmsweise bei der Wahl anderes festlegt. Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten. Er muß zurücktreten, wenn er eine Berufung in ein anderes Amt der Kirche annimmt. Die allgemeine Pensionsregelung gilt auch für ihn. Der Bischof muß sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenden und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, daß seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist.
- (10) Der Bischof bestellt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenden einen der Pröpste zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt auch das Amt im Falle der Erledigung bis zur Einführung des neugewählten Bischofs.

#### Art. 19: Das Kollegium der Superintendenten

- (1) Das Kollegium der Superintendenten besteht aus allen Superintendenten, den Pröpsten und dem Bischof. Den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten führt der Bischof oder sein Vertreter.
- (2) Das Kollegium der Superintendenten versammelt sich in der Regel zweimal jährlich. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Superintendenten dies verlangen.
- (3) Das Kollegium der Superintendenten hat gemeinsam mit der Kirchenleitung folgende Aufgaben:
  - a) Es nimmt Stellung zu Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die gesamtkirchliche Auswirkungen haben.
  - b) Es wertet die Kirchen- und Visitationsberichte aus.
  - c) Es berät die Vorlage neuzuverabschiedender oder abzuändernder kirchlicher Ordnungen für die Kirchensynode.
  - d) Es nimmt andere Gemeinden und Kirchen in die Lutherische Kirche in Deutschland auf.
  - e) Es bereitet den Allgemeinen Pfarrkonvent vor.
  - f) Es bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse für theologische Prüfungen und Kolloquien.
  - g) Es gibt seine Zustimmung zu Ordinationen und erteilt die Qualifikation für ein Pfarramt in der Kirche.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben handeln das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung als ein Gremium.

#### Art. 20: Die Kirchenleitung

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Bischof, den Pröpsten und drei oder vier Kirchenräten, unter denen Rechts- und Wirtschaftskundige sein sollen. Einer der Kirchenräte führt die Geschäfte der Kirchenleitung im Hauptamt.
- (2) Die Kirchenräte werden gemeinsam vom Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung vorgeschlagen und von der Kirchensynode gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Synodalperioden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kirchenleitung übt unter dem Vorsitz des Bischofs die Leitung und Verwaltung der Kirche aus.  
Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen sie eine Aufgabenteilung vorzunehmen hat.
- (4) Die Kirchenleitung bereitet die Kirchensynode vor, erstattet den Bericht über die kirchliche Lage und gibt Rechenschaft über ihre Tätigkeit.
- (5) Sie veröffentlicht die Beschlüsse der Kirchensynode und sorgt für ihre Durchführung. Sie hat auch Vorbehalte einzelner Gemeinden gegen diese Beschlüsse zu behandeln.
- (6) Sie gibt ihre Zustimmung zu Berufungen in ein Pfarramt.
- (7) Die Kirchenleitung kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit besonderem Auftrag in eine Gemeinde oder zu den Pfarrkonventen und Synoden der Kirchenbezirke und Sprengel entsenden.

#### Art. 21: Unzulässige Personalunionen

Die in Artikel 18 bis 20 vorgesehenen Amtsfunktionen dürfen nicht in Personalunion miteinander verbunden werden.

## Art. 22: Rechtliche Vertretung der Kirche

Die Kirchenleitung vertritt die Lutherische Kirche in Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, daß jeweils zwei ihrer Mitglieder gemeinschaftlich handeln müssen, von denen einer der Bischof oder sein ständiger Vertreter sein muß.

## Art. 23: Der Allgemeine Pfarrkonvent

- (1) Der Allgemeine Pfarrkonvent besteht aus allen ordinierten Amtsträgern der Lutherischen Kirche in Deutschland. Soweit sie sich im Ruhestand befinden, können sie an dem Konvent mit beratender Stimme teilnehmen. Der Allgemeine Pfarrkonvent tritt alle vier Jahre zusammen, ist aber auch außerhalb dieser Zeit einzuberufen, wenn es die Kirchenleitung oder das Kollegium der Superintenden ten für notwendig hält, ebenso wenn ein Sprengelpfarrkonvent oder 20 Pastoren dies verlangen.
- (2) Der Allgemeine Pfarrkonvent wird vom Kollegium der Superintenden ten zusammen mit der Kirchenleitung vorbereitet und vom Bischof einberufen. Er wird in der Regel vom Bischof oder dessen Vertreter geleitet.
- (3) Der Allgemeine Pfarrkonvent soll die Verbundenheit aller Amtsträger der Kirche untereinander fördern.  
Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonventes:
  - a) über Zustand, Weg und Aufgabe der Kirche zu beraten;
  - b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;
  - c) der Kirchensynode Vorschläge über die Kanzel- und Abendmahlsge meinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten. Diese Vorschläge müs sen mindestens mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden;
  - d) den Bischof zu wählen.
- (4) Der Allgemeine Pfarrkonvent soll mit einem Hauptgottesdienst eröffnet und geschlossen werden. Während seiner Dauer ist den Mitgliedern aus reichend Gelegenheit zur Einzelbeichte zu geben.

## Art. 24: Die Kirchensynode

- (1) In der Kirchensynode versammeln sich die Vertreter der Lutherischen Kir che in Deutschland zu gesamt kirchlicher Arbeit. Zur Kirchensynode ge hören von amts wegen der Bischof, die Mitglieder der Kirchenleitung, die Superintenden ten, ein Mitglied der Missionsleitung der Mission Evan gelisch-Lutherischer Freikirchen und ein ordentlicher Dozent der Lutherischen Theologischen Hochschule. Außerdem werden aus jedem Sprengel acht Pastoren und zwölf Laienvertreter, darüber hinaus aus jedem Kirchenbezirk ein weiteres Mitglied entsandt. Die Kirchenleitung kann bis zu vier Inhaber gesamt kirchlicher Ämter mit Stimmrecht in die Kirchensynode berufen. Näheres über die Wahl der Synodalen wird in den Sprengeln geregelt, so lange eine gesamt kirchliche Wahlordnung nicht erlassen ist.
- (2) Die Kirchensynode tritt alle vier Jahre zusammen. Sie muß auch einberufen werden, wenn die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintenden ten oder ein Sprengel oder 20 Gemeinden dies für notwendig halten. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Kirchensynode wird von der Kirchenleitung einberufen. Sie wählt sich ihr Präsidium. Bis dahin leitet ein Mitglied der Kirchenleitung die Synode.  
Der Bischof muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.
- (4) Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein.  
Die Synodalen sind nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben,
- a) den Bericht der Kirchenleitung über Lage, Weg und Aufgabe der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern,
  - b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefaßten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen,
  - c) über gesamtkirchliche Ordnungen, einschließlich Abänderungen der Grundordnung, zu beschließen,
  - d) der Wahl des Bischofs zuzustimmen,
  - e) die Kirchenräte zu wählen,
  - f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonvents zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu beschließen,
  - g) die Aufnahme anderer Gemeinden oder anderer Kirchen in die Lutherische Kirche in Deutschland zu bestätigen,
  - h) über Neuordnung der Kirchenbezirke und Sprengel auf Antrag zu entscheiden,
  - i) über die gesamtkirchlichen Werke zu beraten,
  - j) die Ordnung, die Grundsätze und die Richtlinien des Finanzhaushaltes der Kirche festzusetzen,
  - k) die Abrechnung über den kirchlichen Finanzhaushalt entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
- (6) Beschlüsse über Änderungen oder Aufhebung dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden.  
Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefaßt werden.  
Vorbehalte einzelner Gemeinden gegen Beschlüsse der Kirchensynode müssen spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung bei der Kirchenleitung geltend gemacht werden.  
Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.
- (7) Verhandlungen im Plenum der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Jedoch kann die Synode in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Beratungsgegenstände für die Kirchensynode können beantragen:
- a) die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintenden ten,
  - b) von der Kirchensynode beauftragte Kommissionen,
  - c) die ordentlichen Pfarrkonvente,
  - d) die Synoden der Kirchenbezirke,
  - e) die Gemeinden oder Pfarrbezirke,

- f) die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule und die Missionsleitung der Mission Evang.-Luth. Freikirchen,
  - g) einzelne Kirchglieder, wenn ihr Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Kirchgliedern durch Unterschrift unterstützt wird. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den geltenden Ordnungen.
- (9) Beratungsgegenstände, die nicht mindestens zwei Monate vor Beginn der Kirchensynode der Kirchenleitung vorgelegt haben, müssen bis zur nächsten Synode verlegt werden, wenn die Kirchenleitung, das Kollegium der Superintenden ten oder 15 Synodale es verlangen.
- (10) Die Kirchensynode, sowie jeder einzelne Tag derselben soll durch einen Abendmahls gottesdienst eröffnet werden. Jeder Tag soll mit einem Gottesdienst beschlossen werden. Den Synodalen soll ausreichende Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.

## VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Art. 25: Inkrafttreten der Grundordnung

- (1) (Die Grundordnung tritt in Kraft, sobald sie von der Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche angenommen ist und sobald die Evangelisch-Lutherische Freikirche und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche nach ihren Ordnungen dem Zusammenschluß durch Annahme dieser Grundordnung zugestimmt haben.)
- (2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von der Vertretung der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland bekannt gegeben.

### Art. 26: Übergang der Gliederung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung werden die bisherige Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche, die bisherige Evangelisch-Lutherische Freikirche und die bisherige Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Sprengel der Lutherischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Diözesen und Bezirke der bisher selbständigen Kirchen werden mit diesem Zeitpunkt Kirchenbezirke.
- (3) Pfarrbezirke, Parochien und Gemeinden bleiben in ihren bisherigen Gliederungen bestehen.
- (4) Eine baldige sinnvolle Neugliederung der Sprengel, Kirchenbezirke, Pfarrbezirke und Gemeinden und eine Angleichung und Vereinheitlichung der bestehenden Gemeinde- und sonstigen Ordnungen bleibt eine wichtige Aufgabe, insbesondere der gesamtkirchlichen Organe, bei welcher alle betroffenen Stellen ausreichend zu beteiligen sind.

### Art. 27: Rechts- und Funktionsnachfolge

- (1) In allen Kirchenbezirken, Pfarrbezirken und Gemeinden bleiben die bisherigen kirchlichen Ordnungen in Kraft, soweit nicht Bestimmungen dieser Grundordnung entgegenstehen.

- (2) Die Funktionen der bisherigen Kirchenleitungen der drei zusammengeschlossenen Kirchen gehen mit Inkrafttreten dieser Grundordnung auf die neue Kirchenleitung über. Sie werden bis zu einer Neuregelung den bisherigen Ordnungen gemäß von den dazu eingerichteten Organen der bisherigen Kirchenleitungen treuhänderisch wahrgenommen. Entsprechendes gilt für Kommissionen und Ausschüsse.  
Die Neuregelung und Übernahme auf die Gesamtkirche soll binnen Jahresfrist erfolgen.
- (3) (Die Überführung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der bisherigen Kirchen auf die Lutherische Kirche in Deutschland, auch die Angleichung von Gehalts-, Besoldungs- und Versorgungsordnungen, bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.)

#### **Art. 28: Personeller Übergang**

- (1) Bis zur Einrichtung der Kirchenleitung nach dieser Grundordnung nimmt die bisherige Vertretung der Kirchenleitungen Freier Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland deren Aufgaben wahr.
- (2) Die Vorsitzenden der bisherigen Kirchenleitungen übernehmen das Amt der Pröpste im Sinne dieser Grundordnung, ohne daß es neuer Wahlen bedarf. Entsprechendes gilt für die Superintendenten und Bezirkspräsidenten.

#### **Art. 29: Schaffung der neuen Organe und Ordnungen**

- (1) Der Allgemeine Pfarrkonvent und die Kirchensynode sind binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Grundordnung erstmalig einzuberufen.
- (2) Dabei ist Sorge zu tragen, die Ämter des Bischofs und der Kirchenleitung innerhalb dieser Frist zu besetzen.
- (3) Eine gesamtkirchliche Pfarrerdienstordnung, eine Lehrbeanstandungs- und Disziplinarordnung, eine Wahlordnung für die Wahl des Bischofs, sowie eine Ordnung des gesamtkirchlichen Finanzwesens sollen der Kirchensynode bis zu ihrer zweiten Tagung vorgelegt werden.
- (4) Bis zum Erlass der Wahlordnung für die Wahl des Bischofs setzt das Kollegium der Superintendenten den Wahlmodus fest.

Bleckmar, den 17. Juni 1970

Die Kirchenleitungen  
der Evang.-luth. (altluth.) Kirche  
der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche  
der Evang.-Luth. Freikirche

l. A. gez. Dr. Gerh. Rost, Oberkirchenrat

**Erläuterungen zum Entwurf  
für eine  
Grundordnung  
der Lutherischen Kirchen in Deutschland**



- 01 Hiermit legen die Kirchenleitungen der Freien Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Deutschland den Entwurf für die Grundordnung einer vereinigten Kirche vor, welche aus dem Zusammenschluß der Evang.-luth. (altluth.) Kirche, der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche und der Evang.-Luth. Freikirche entstehen soll. Die vereinigte Kirche soll den Namen „Lutherische Kirche in Deutschland“ führen.

Der Entwurf für die Grundordnung ist in den vergangenen zwei Jahren von einem Verfassungsausschuß erarbeitet worden, welchem von jeder der beteiligten Kirchen je vier Mitglieder angehören. Während seines Entstehens wurde der Entwurf ständig mit den Kirchenleitungen Freier Evang.-Luth. Kirchen diskutiert. Die laufende Information der Kirchenleitungen war auch dadurch sichergestellt, daß ihre Vorsitzenden, Oberkirchenrat Dr. Rost, Kirchensuperintendent Brüggemann und Präses Dr. Kirsten, selbst dem Verfassungsausschuß angehörten. Im April und Mai 1970 hat der „Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland“ in der Fassung vom 15. April 1970 allen Pastorkonferenzen der Freien Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland zur Stellungnahme vorgelegen. Sämtliche Konferenzen haben umfangreiche und zum Teil eingreifende Voten abgegeben. Diese wurden am 28. und 29. Mai durch den Verfassungsausschuß und am 16. und 17. Juni durch die Kirchenleitungen Freier Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland bearbeitet. Der Entwurf für die Grundordnung wurde abgeändert und ergänzt, soweit dies notwendig und möglich war. Das Ergebnis dieser gesamten Arbeit ist der vorliegende Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland vom 17. Juni 1970.

- 02 Dieser Entwurf wird nun allen Gemeinden der Freien Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland zur Diskussion und Stellungnahme übergeben. Sämtliche Stellungnahmen sollten an die zuständigen Superintendenten bzw. Bezirkspräsidenten eingereicht und von diesen den demnächst tagenden Synoden der beteiligten Kirchen zugeleitet werden. Bereits im Oktober dieses Jahres werden in der Evang.-Luth. Freikirche die Allgemeine Synode und in der Evang.-luth. (altluth.) Kirche sowie in der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche die Diözesansynoden zusammentreten. Sie werden die Aufgabe haben, die eingegangenen Stellungnahmen zu verarbeiten und zu eigenen Stellungnahmen zusammenzufassen, welche über die zuständigen Kirchenleitungen dem Verfassungsausschuß und der Vertretung der Kirchenleitungen Freier Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland vorzulegen sind. Diese Gremien der verbündeten Kirchen werden den Entwurf für die Grundordnung dann erneut überarbeiten und eine endgültige Fassung herstellen, welche den Synoden der verbündeten Kirchen im Jahre 1971 zur Annahme vorgelegt werden soll. Die Grundordnung sieht vor, daß der Zusammenschluß der verbündeten lutherischen Freikirchen zur „Lutherischen Kirche in Deutschland“ mit der Annahme dieser Grundordnung durch die Synoden der bisherigen drei Teilkirchen vollzogen wird.

- 03 Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, müssen sich alle Beteiligten klarmachen, daß eine Grundordnung für die Lutherische Kirche in Deutschland notwendigerweise ein Kompromiß ist. Die Meinungen über die zweckmäßigste Art eines Zusammenschlusses gingen in den beteiligten Kirchen weit auseinander. Und die Grundsätze für die Kirchenverfassung haben sich in den lutherischen Freikirchen im Laufe ihrer Geschichte so verschieden entwickelt, daß es darüber zu Spaltungen und Trennungen innerhalb des freikirchlichen Luthertums kam. Der Weg zu einer vereinigten Freien Evang.-Luth. Kirche in Deutschland wurde dadurch außerordentlich erschwert. Diese alten Gegensätze sind durch die Aufrichtung der Kirchengemeinschaft zwischen allen lutherischen Freikirchen in Deutschland und durch ihr intensives Zusammenleben und -arbeiten zwar nicht aufgehoben, aber doch ermäßigt worden. So konnte es dem Verfassungsausschuß und den Kirchenleitungen der Freien Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland gelingen, einen gemeinsamen Entwurf für eine Grundordnung der Vereinigten Kirche zu erarbeiten. Grundlegend war dafür die dem Bekenntnis der Evang.-Luth. Kirche entsprechende Überzeugung, daß die Ausgestaltung einer Kirchen-

verfassung menschlichen Rechts ist. Wenn nur die Grundlagen, auf denen die Kirche ruht, ohne Wanken festgehalten werden, so hat gerade die lutherische Kirche in der Gestaltung ihrer Ordnungen große Freiheit.

Nachdem sich Verfassungsausschuß und Kirchenleitungen in fast zweijähriger Arbeit auf einen gemeinsamen Text geeinigt hatten, brachen allerdings in den Pastoralkonferenzen die Gegensätze noch einmal auf. Das war keineswegs überraschend, und man muß dafür volles Verständnis haben. Wurde doch den Konferenzen das Ergebnis einer langen und eindringenden Arbeit vorgelegt, mit welcher sie sich erst vertraut machen mußten und deren Voraussetzungen sie sich bei der Kürze ihrer Tagungen garnicht in vollem Umfange vergegenwärtigen konnten. Trotzdem sind für Verfassungsausschuß und Kirchenleitungen viele der Bedenken und Anregungen aus den Pastoralkonferenzen wichtig gewesen, und sie sind deshalb in den neuen Entwurf für die Grundordnung eingearbeitet worden. Alle Stellungnahmen und Vorschläge konnten jedoch unmöglich berücksichtigt werden, zumal sie zum Teil in ganz verschiedene Richtungen wiesen. Niemand wird also in der Grundordnung der vereinigten Kirche alle seine Wünsche und Auffassungen berücksichtigt finden. Nach Lage der Dinge kann nur ein vernünftiger und tragfähiger Kompromiß zum Ziele führen. Viel Arbeit im Blick auf das Zusammenwachsen und das Einswerden muß der vereinigten Kirche selbst überlassen bleiben. Wer alle Probleme vorher gelöst und in allen Fragen schon vor der Vereinigung eine vollständige Übereinstimmung der Meinungen sehen wollte, der würde die Vereinigung praktisch verneinen. Mögen die Gemeinden und die Synoden daher die Kraft und die Selbstverleugnung finden, einer Grundordnung zuzustimmen, die zwar nicht alle Wünsche befriedigt, die aber endlich den Zusammenschluß der verbündeten lutherischen Freikirchen Deutschlands zu einer einheitlich geleiteten und funktionsfähigen Kirche ermöglicht.

- 04 Die Hauptfragen, welche den Verfassungsausschuß, die Kirchenleitungen und die Pastoralkonferenzen beschäftigt haben und welche zum Teil nur auf dem Wege eines Kompromisses gelöst werden konnten, sollen hier noch einmal kurz dargestellt werden. Den Gemeinden und Synoden soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidungen der Kirchenleitungen und des Verfassungsausschusses zu verstehen und, soweit notwendig, aus eigenen Überlegungen heraus dazu noch einmal Stellung zu nehmen.

Der Ausgangspunkt aller Überlegungen war eine Auseinandersetzung darüber, ob die vereinigte Kirche eine Fusion oder eine Föderation der bisher selbstständigen Kirchen darstellen sollte. Die Verfechter der Fusion setzten sich dafür ein, daß in der vereinigten Kirche eine völlige Verschmelzung der beteiligten Kirchen stattfinden sollte. Gemeinden und Diözesen bzw. Kirchenbezirke sollten nach geographischen Gesichtspunkten ganz neu gegliedert werden. Überall sollten dieselben einheitlichen Ordnungen gelten und die Leitung der Kirche straff und zentral erfolgen. Die Vertreter des Föderationsgedankens dagegen dachten an eine Bundeskirche, in welche die bisher selbstständigen Kirchen als Gliedkirchen eingehen sollten. Sie gingen von dem Gedanken aus, daß es für das Leben der vereinigten Kirche nicht förderlich sein würde, wenn man das, was in über hundert Jahren organisch gewachsen ist, jetzt einfach zerschlagen und umschmelzen wollte.

Der Entwurf für die Grundordnung geht einen Mittelweg. Über den Gedanken einer bloßen Bundeskirche ist er weit hinausgeschritten. Die bisher selbstständigen Kirchen werden als solche zu bestehen aufhören. Es wird nur noch eine Kirchenleitung und eine Kirchensynode geben. Damit ist sichergestellt, daß die Lutherische Kirche in Deutschland eine einheitlich geleitete und funktionsfähige Kirche sein wird.

- 05 Andererseits soll die regionale Neugliederung der vereinigten Kirche, so dringend sie sich in einigen Gebieten empfehlen mag, nicht automatisch mit dem organisatorischen Zusammenschluß verbunden werden. Dies würde ja bedeuten,

daß man alle schwierigen Probleme organisatorischer und wirtschaftlicher Natur schon vor dem Vollzug der organisatorischen Vereinigung klären müßte, was so lange verstärkte Schwierigkeiten bereitet, wie noch selbständige Kirchen miteinander verhandeln. Der organisatorische Zusammenschluß würde dadurch erheblich verzögert werden. Die vereinigte Kirche wird hier wesentlich leichter und schneller zum Ziel kommen. Wird sie doch durch einheitliche Organe handeln können, welche nur noch das Gesamtinteresse im Auge haben. Der Entwurf der Grundordnung sieht deshalb vor, daß die Diözesen und Bezirke der bisher selbständigen Kirchen als Kirchenbezirke in die vereinigte Kirche eingehen. Die sinnvolle Neugliederung soll als eine wichtige Aufgabe der Lutherischen Kirche in Deutschland vorbehalten bleiben (vgl. Art. 26).

Immerhin ist schon jetzt deutlich, daß in Gebieten, wo sich die jetzigen Kirchen besonders stark überschneiden und wo sogar Gemeinden verschiedener Kirchen an einem Ort bestehen, eine regionale Neugliederung so schnell wie möglich vorgenommen werden muß. Als hervorragendes Beispiel sei nur West-Berlin genannt. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die dort befindlichen Gemeinden der Evang.-luth. (altluth.) Kirche und der Evang.-Luth. Freikirche innerhalb der Lutherischen Kirche in Deutschland einen Kirchenbezirk unter einem Superintendenten bilden müssen. Sie werden dann auch einem Sprengel angehören. Im übrigen werden bei der Neugliederung nicht nur die geographischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, sondern es müssen auch Geschichte und Eigenart der Gemeinden, die davon jeweils betroffen sind, sorgfältig bedacht werden. Damit die Entscheidungen, welche die vereinigte Kirche hier zu treffen haben wird, rechtzeitig vorbereitet werden, wollen die Kirchenleitungen der Freien Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland zusammen mit allen Superintendenten und Bezirkspräsidenten im September dieses Jahres zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten. Bei dieser Sitzung sollen die Fragen der regionalen Neugliederung ausführlich diskutiert werden, und man wird versuchen, konkrete Vorstellungen über Art und Ausmaß dieser Neugliederung zu entwickeln.

- 06 Besonders umstritten war in der Arbeit des Verfassungsausschusses, der Kirchenleitungen und der Pastoral Konferenzen die Einrichtung der Sprengel, wie sie die Artikel 14 bis 16 der Grundordnung vorsehen. Nicht wenige Diskussionsteilnehmer erblickten in der Einrichtung der Sprengel den Versuch, die bisher selbständigen Kirchen doch noch in irgend einer Weise zu konservieren. Die Bestimmung in Art. 26.1 schien diese Befürchtung zu bestätigen. Es wurde daher vorgeschlagen, auf die Zwischengliederung der Sprengel zu verzichten und unmittelbar über den Kirchenbezirken die gesamt kirchlichen Organe zu errichten.

Verfassungsausschuß und Kirchenleitungen konnten sich nicht entschließen, diesem Verlangen zu folgen. Die vereinigte Kirche wird zwar im Blick auf ihre Seelenzahl nicht sehr groß sein. Sie wird sich aber über ein sehr weites Gebiet – von West-Berlin bis zum Saargebiet und von der dänischen Grenze bis nach Oberbayern – erstrecken. Die unmittelbare Verbindung der Kirchenleitung mit den einzelnen Kirchenbezirken und Gemeinden wird deshalb nur schwer zu pflegen sein. Die Einrichtung der Sprengel soll dazu dienen, die geistliche Leitung der Gesamtkirche zu erleichtern. Der Charakter der Sprengel als geistliche Funktionsbereiche der Gesamtkirche ist dadurch sichergestellt, daß die Präbste, welche den Sprengeln vorstehen, kraft ihres Amtes Mitglieder der Kirchenleitung sind.

Gewiß werden gemäß Art. 26.1 zunächst die bisher selbständigen Kirchen Sprengel der Lutherischen Kirche in Deutschland werden. Diese Maßnahme soll nicht zuletzt auch dazu dienen, einen organischen und reibungslosen Übergang der jetzigen Kirchen in die vereinigte Kirche zu gewährleisten. Das ist aus geistlichen, rechtlichen und organisatorischen Gründen notwendig. Der Gefahr, daß sich in den Sprengeln die bisher selbständigen Kirchen mit ihren eigenen Traditionen verfestigen könnten, wird dadurch vorgebeugt, daß die Sprengel

weder ein kirchenleitendes noch ein synodales Organ haben. Außerdem werden sich mit der regionalen Neugliederung auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Gemeinden auch die Grenzen der Sprengel alsbald auflockern und verschieben.

- 07 Art. 27,1 sieht vor, daß in allen Kirchenbezirken, Pfarrbezirken und Gemeinden der Lutherischen Kirche in Deutschland die bisherigen Ordnungen in Kraft bleiben, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Grundordnung entgegenstehen. Dem entspricht es, daß die Grundordnung selbst im Blick auf die Gemeinden, Pfarrbezirke und Kirchenbezirke nur sehr wenig ordnet. Auch diese Maßgabe der Grundordnung ist zum Teil scharf kritisiert worden. Man hat die Forderung aufgestellt, daß mit dem Vollzug der organisatorischen Vereinigung auch eine einheitliche Gemeindeordnung und eine einheitliche Ordnung für die Kirchenbezirke in Kraft gesetzt werden müsse. Zumindest müsse die Grundordnung festlegen, daß diese einheitlichen Ordnungen binnen kurzer Frist nach dem organisatorischen Zusammenschluß geschaffen werden müßten. Sonst werde eine einheitliche Leitung der LKD nicht möglich sein.

Auch diesem Verlangen konnten Verfassungsausschuß und Kirchenleitungen nicht folgen. Die Schaffung einheitlicher Ordnungen für die untere Ebene der Gemeinden und Kirchenbezirke ist eine schwierige Aufgabe, welche längere Zeit erfordern wird. Es dürfte verständlich sein, daß gerade auf örtlicher Ebene, in den verschiedenen deutschen Ländern und in Gemeinden und Kirchen mit ganz verschiedener Geschichte, die alten Traditionen besonders tief eingewurzelt sind und sich im kirchlichen und gemeindlichen Leben auswirken. Sie durch reine Rechts- und Verwaltungsakte revidieren zu wollen, hieße organisch gewachsenes Leben zu verewaltigen. Der Versuch dazu müßte die organisatorische Vereinigung der verbündeten Kirchen erheblich erschweren und belasten. Auch hier muß vom gemeinsamen Leben und vom organischen Zusammenwachsen das Wünschenswerte erhofft werden. Im übrigen sind die Kirchenleitungen der Meinung, daß das Bestehen verschiedener regionaler Ordnungen die einheitliche Leitung der Gesamtkirche nicht gefährden wird. Für die Kirchenleitung werden in erster Linie die gesamtkirchlichen Ordnungen maßgebend sein, welche den Vorrang vor den regionalen Ordnungen haben. Die wichtigsten gesamtkirchlichen Ordnungen neben dieser Grundordnung sind in Art. 29.3 aufgeführt und müssen bereits der zweiten Tagung der Kirchensynode zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Aber auch die Vereinheitlichung der regionalen Ordnungen soll nach Art. 26.4 als eine wichtige Aufgabe im Auge behalten werden. Sie wird sofort überall dort notwendig, wo im Zuge der regionalen Neugliederung Gemeinden und Kirchenbezirke verschiedener Traditionen miteinander verbunden werden.

- 08 Wesentlich für die Einheit und Funktionsfähigkeit der Lutherischen Kirche in Deutschland wird auch sein, ob es gelinzt, die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Kirche zusammenzufassen und einheitlich auszurichten. Die Probleme, welche damit zusammenhängen, werden zur Zeit von einem gesamtkirchlichen Wirtschaftsausschuß bearbeitet. Die Arbeit des Ausschusses geht davon aus, daß die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden nicht geschmälert werden soll. Andererseits aber sollen zentrale Verwaltungsfunktionen auf die Gesamtkirche übernommen werden, damit sie dort rationeller auszuführen und die Kräfte der Gemeinden und Kirchenbezirke möglichst weitgehend für die geistlichen Aufgaben freigesetzt werden. Schon jetzt ist der Wirtschaftsausschuß zu der Überzeugung gekommen, daß die vereinigte Kirche eine einheitliche Besoldungs- und Versorgungsordnung haben muß. Besoldung und Versorgung der Pastoren, Emeriten und kirchlichen Angestellten sollten durch eine zentrale kirchliche Kasse vorgenommen werden, der die Gemeinden die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen haben. Dies würde auch eine einheitliche Beitragsordnung in der vereinigten Kirche bedingen, damit die notwendigen Mittel

aufgebracht und die Lasten innerhalb der Kirche gerecht verteilt werden können. Die Kommission hofft, bereits den Synoden, welche im Herbst tagen, wegweisende Vorschläge unterbreiten zu können. Auch in ihnen wird sich, wie schon jetzt abzusehen ist, der Wille zu einer einheitlich geleiteten und funktionsfähigen Kirche niederschlagen.

- 09 Eine weitere grundlegende Frage, welche die Arbeit des Verfassungsausschusses und der Kirchenleitungen durchgehend bestimmt hat, war die Frage nach dem **Verhältnis von Amt und Gemeinde**. Gerade in dieser Frage waren die Schwerpunkte in der Tradition der beteiligten Kirchen sehr verschieden gesetzt, so daß in der Vergangenheit der Eindruck entstand, die Gegensätze seien nicht zu überbrücken. Nach altmissourischer Auffassung, welche sich in der Verfassung der Evang.-Luth. Freikirche niedergeschlagen hat, liegt die volle Kirchengewalt bei der Gemeinde. Dies bedeutet, daß auch das Predigtamt, unbeschadet der großen Verantwortung, die es trägt, zuletzt eine Funktion der Gemeinde ist. Und die Synode ist keine gesetzgebende Körperschaft, sondern lediglich ein Organ brüderlicher Zusammenarbeit, dessen Beschlüsse anzunehmen oder abzulehnen grundsätzlich in der Freiheit der Gemeinden steht. Wesentliche Teile der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche, die aus der hessischen Tradition herkommen und der Theologie August Vilmars verpflichtet sind, sind dagegen der Auffassung, daß die Ausübung der Kirchengewalt ausschließlich dem geistlichen Amt gebührt. Die geistlichen Amtsträger handeln in der Vollmacht, welche ihnen verliehen ist, an Christi statt und üben deshalb auch von rechtswegen das Regieramt in der Kirche aus. Die Gemeinde hat in allen ihren Organen, im Kirchenvorstand (Seniorenkonvent), in der Synode (Diözesankirchenkonvent) und in der Kirchenleitung (Laienmitglieder) grundsätzlich nur beratende Stimme. In der Evang.-luth. (altluth.) Kirche hingegen liegt nach der Verfassung die oberste Kirchengewalt bei der Generalsynode. Diese ist oberstes gesetzgebendes Organ und hat auch in Fragen der Lehre und des kirchlichen Lebens zuletzt zu entscheiden. Es ist deutlich, daß keine dieser drei Auffassungen mit den anderen beiden zu vereinigen ist, wenn man sie konsequent festhalten will.

Verfassungsausschuß und Kirchenleitungen kamen aber zu der Überzeugung, daß es sich bei den dargestellten Überzeugungen keineswegs um einander ausschließende Gegensätze handelt, sondern daß jeweils nur die Schwerpunkte verschieden gesetzt sind, bedingt durch die verschiedenen geschichtlichen Führungen der einzelnen Teilkirchen. Dies bedeutet, daß jede Position ihren berechtigten Wahrheitskern hat und daß es deshalb darum gehen muß, die verschiedenen Erkenntnisse in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu setzen. Niemand bestreitet, daß den Trägern des geistlichen Amtes eine besondere Vollmacht und eine besondere Verantwortung gebührt. Sie müssen ihr Amt in der unbedingten Bindung an den Herrn der Kirche und an die Wahrheit des Evangeliums führen und dürfen sich dabei in keiner Weise von der Meinung der Gemeinde oder gar von Mehrheitsbeschlüssen derselben abhängig machen lassen. Andererseits ist die gläubige Gemeinde mündige Gemeinde. Sie hört zwar auf das Amt, das die Versöhnung predigt, und wird durch seinen Dienst gebaut und erhalten. Aber durch den Heiligen Geist, der ihr durch die Gnadenmittel verliehen ist, hat sie selbst Macht und Recht, die Lehre zu beurteilen und verantwortlich Kirche zu sein und mit zu tragen. Ein Konflikt mit dem Amt ist grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, daß beide, Amt und Gemeinde, an den Herrn Jesus Christus, an die Wahrheit des Evangeliums und damit an das Bekenntnis der Kirche gebunden sind. Schließlich bestreitet auch niemand, daß es um guter Ordnung und wirksamen Dienstes willen eine gesamtkirchliche Leitung und Ordnung geben muß. Diese Leitung und diese Ordnung sind zwar menschlichen Rechtes, und die Gemeinden sind ihnen nicht um des Glaubens, sondern um der Liebe willen untertan. Jedoch wird der Christenheit die Verpflichtung zur brüderlichen Liebe durch ihren Herrn so eindeutig und nachdrücklich auferlegt, daß wirklich Gründe des Glaubens und des Gewissens

maßgebend sein müssen, wenn sich einzelne Kirchglieder, Amtsträger oder Gemeinden den gesamtkirchlichen Ordnungen und den Beschlüssen der gesamtkirchlichen Organe glauben entziehen zu müssen.

Auch die Praxis der bisher selbständigen Kirchen hat gezeigt, daß die Gegensätze im Grundsätzlichen in keiner Weise unüberbrückbar sind. Trotz des Gemeindeprinzips der Evang.-Luth. Freikirche ist doch das Amt dort immer geachtet worden und hat z. B. der Präses größere Rechte als der Präsident des Oberkirchenkollegiums der Evang.-luth. (altluth.) Kirche und der Kirchensuperintendent der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche. Auch war es keineswegs der Willkür der Gemeinden überlassen, ob sie einen Beschluß der Synode annehmen wollten oder nicht. Sie mußten sich vielmehr intensiv mit der Kirchenleitung auseinandersetzen, wenn sie glaubten, den einen oder anderen Beschluß nicht annehmen zu können. In der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche ist trotz der Betonung des Amtes und seiner Vollmacht die verantwortliche Mitarbeit der Gemeinde immer erstrebt und verwirklicht worden, und in der Evang.-luth. (altluth.) Kirche konnten die Beschlüsse der Generalsynode nie mit Gewalt durchgesetzt werden. Wo es über solche Beschlüsse zu Meinungsverschiedenheiten kam, mußte ebenso brüderlich und geistlich gehandelt und verhandelt werden, wie in den anderen Kirchen.

So legte sich in der Frage der Zuordnung von Amt und Gemeinde in der Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland ein Kompromiß nahe, welcher durchaus als sachgemäß bezeichnet werden muß.

- 10 Ausgehend von der notwendigen Polarität von Amt und Gemeinde in einer rechten Evang.-luth. Kirche trägt die Grundordnung auf der einen Seite der **besonderen Verantwortung und Vollmacht des geistlichen Amtes** Rechnung. Dies findet seinen Ausdruck darin, daß das Kollegium der Superintenden ten ein entscheidendes Organ der Kirchenleitung ist (Art. 19) und daß dem Allgemeinen Pfarrkonvent als der Gesamtheit der geistlichen Amtsträger der Kirche wichtige Aufgaben und Entscheidungen zugewiesen werden (Art. 23).
- 11 Die **verantwortliche Beteiligung der Gemeinde an der Kirchenleitung** ist dadurch sichergestellt, daß der Kirchenleitung auch Mitglieder nichtgeistlichen Standes angehören, welche nach Art. 20 Abs. 3 eigene Aufgaben in selbständiger Verantwortung wahrnehmen sollen. Das Kollegium der Superintenden ten ist nur gemeinsam mit der Kirchenleitung handlungsfähig, wodurch auch hier die Beteiligung des Laienelementes sichergestellt ist.

Vor allem aber sind die Aufgaben und Rechte der Kirchensynode zu beachten (vgl. Art. 24), wenn man die verantwortliche Mitwirkung der Gemeinde bei der Leitung der Kirche richtig einschätzen will. Zwar haben das Superintenden ten-Kollegium und vor allem der Allgemeine Pfarrkonvent bestimmte Vorschlags- und Beschlußrechte, die der besonderen Verantwortung und Vollmacht entsprechen, welche dem geistlichen Amt gebühren. Jedoch hat die Kirchensynode, abgesehen von dem weiten Bereich, welcher ihr zur eigenen Bearbeitung und Beschlußfassung überlassen ist, das Recht, zu allen Vorschlägen und Beschlüssen des Superintenden ten-Kollegiums und des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen und dieselben gegebenenfalls zu bestätigen.

Man sollte diesen Sachverhalt nicht unter dem Gesichtspunkt der Über- oder Unterordnung des einen oder anderen Gremiums betrachten. Nur der Begriff der Polarität vermag das Verhältnis von Amt und Gemeinde, wie es in der vorliegenden Grundordnung beschrieben werden soll, mit einem Wort zu kennzeichnen. Dem entspricht es, daß wohl einerseits die Kirchensynode in allen Fragen die letzte Entscheidung zu treffen hat, daß aber andererseits dafür Sorge getragen ist, daß das geistliche Amt in seiner Gesamtheit nicht von der Gemeinde überstimmt werden kann. Die Zusammensetzung der Kirchensynode,

zusammen mit der Maßgabe, daß bei allen kirchlich wichtigen Beschlüssen  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erreicht werden muß, schließt dieses aus. Dadurch soll sichergestellt sein, daß zuletzt Amt und Gemeinde in der Leitung der Kirche gemeinsam handeln, aus gemeinsamer Überzeugung heraus und in gemeinsamer Verantwortung. Man muß sich darüber klar sein, daß die Kirche zerbrochen ist, wo dies nicht mehr möglich sein sollte.

Es sei zu diesem Thema schließlich noch darauf hingewiesen, daß auch auf der Ebene der Kirchenbezirke, in den Bezirkssynoden und im Bezirksbeirat die verantwortliche Beteiligung der Gemeinde sichergestellt ist, nicht zu reden vom Leben der Gemeinden selbst, für das die verschiedenen Gemeindeordnungen das Notwendige festsetzen.

- 12 Besonders eingehender Überlegungen bedurfte auch die **Einrichtung der leitenden geistlichen Ämter** in der Kirche. Keinerlei Differenzen gab es über die Stellung und die Aufgaben der Superintenden (vgl. Art. 13, 2). Daß der Superintendent im Kirchenbezirk Seelsorger der Pastoren sein und damit auch entscheidende geistliche Leitungsaufgaben gegenüber den Gemeinden wahrnehmen soll, war einmütige Überzeugung. Auch daß die Kirche in ihrer Spitze von einem leitenden Geistlichen repräsentiert werden sollte, wurde von niemand bestritten. Jedoch wurde die Notwendigkeit, hierfür ein eigenes Hauptamt einzurichten, nicht von allen Beteiligten eingesehen. So setzte sich z. B. eine Pastoralkonferenz dafür ein, daß einer der Superintenden als Vorsitzender des Superintenden-Kollegiums zugleich der leitende Geistliche der Gesamtkirche sein sollte. Von einer anderen Konferenz wurde ähnliches im Bezug auf den Propst vorgeschlagen: Einer der Superintenden des betreffenden Sprengels sollte zugleich als leitender Superintendent der Vorsitzende des Sprengels sein.

Kirchenleitungen und Verfassungsausschuß entschieden dennoch, daß der leitende Geistliche der Gesamtkirche im Hauptamt tätig sein soll und daß das Amt des Propstes nicht mit dem des Superintenden verbunden sein darf. Überhaupt soll die Verbindung mehrerer leitender geistlicher Ämter in einer Person nicht statthaft sein. Letzteres war auch von einigen Pastoralkonferenzen beantragt worden. Maßgebend für diese Entscheidungen war der Wille, die einzelnen Amtsträger nicht zu überlasten. Ein Superintendent ist immer zugleich Gemeindepastor. Dasselbe gilt von dem Propst, der außerdem noch Mitglied der Kirchenleitung ist. Es wäre unverantwortlich, noch weitere Ämter zusammenzufassen. Die Kräfte der betroffenen Amtsträger wären damit eindeutig überfordert, und die Ausübung der einzelnen Ämter müßte Schaden leiden.

- 13 Der leitende Geistliche der Gesamtkirche kann sein Amt vollends nur hauptamtlich ausüben. Überblickt man die große Zahl verantwortungsvoller Aufgaben, die ihm im Art. 18 zugewiesen werden, so wird deutlich, daß er neben diesen Pflichten ein weiteres Amt nicht ausüben kann.

Der leitende Geistliche der Gesamtkirche soll die **Amtsbezeichnung Bischof** führen. Das bedeutet nicht, daß er gegenüber den Gemeindepastoren ein Amt von höherem geistlichen Range innehatte, wie dies in der röm.-kath. Kirche der Fall ist. Vielmehr bestand gemäß dem Bekenntnis der evang.-luth. Kirche in allen Gremien volle Einmütigkeit darüber, daß Christus nur ein Amt gestiftet hat, das Predigtamt. Alle Über- und Unterordnung in diesem Amt ist darum nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechts. Das Bischofsamt ist seinem Wesen nach nichts anderes als Predigtamt, d. h. Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. In diesem Sinne sind eigentlich alle Pastoren der Kirche Bischöfe und haben dieselben geistlichen Rechte. Die besondere Verantwortung des Bischofs, der an der Spitze einer lutherischen Kirche steht, besteht darin, daß er zum Pastor aller Pastoren in der Kirche berufen ist. Mit seiner Seelsorge an den Pastoren dient er auch den Gemeinden, und das heißt, er



dient der ganzen Kirche. Von diesem grundlegenden Auftrag her müssen alle Aufgaben des Bischofs gesehen werden. Im übrigen nimmt der Bischof seine besondere Verantwortung keineswegs allein wahr. Er steht vielmehr in der kollegialen Gemeinschaft der Superintendenten und der Propste, die ihrerseits Seelsorger der Pastoren ihrer Kirchenbezirke und Sprengel sind. Demgemäß übt er auch die besonderen Aufgaben des Bischofsamtes, nämlich Ordination und Visitation, gemeinsam mit den Präpsten und Superintendenten, das heißt im gegenseitigen Einvernehmen mit ihnen aus.

- 14 Von diesem pastoralen Charakter des Bischofsamtes her sind auch die Festlegungen über Wahl und Amtszeit der leitenden geistlichen Amtsträger getroffen worden. Wenn der Bischof und die Präpste in erster Linie Seelsorger der Pastoren sind, so ist es naheliegend, daß sie eben von den Pastoren, deren Seelsorger sie sein sollen, gewählt werden. Auch jede Gemeinde wählt ja ihren Pastor. Da der Bischof und die Präpste mit ihrer Seelsorge an den Pastoren jedoch zugleich der gesamten Kirche bzw. ihren Sprengeln dienen und da sie außerdem Aufgaben der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung wahrnehmen, ist es sinngemäß, daß ihre Wahl von den zuständigen Synoden bestätigt wird.

Entsprechendes gilt von der Amtszeit der leitenden geistlichen Amtsträger. Ebenso wie eine Gemeinde ihren Pastor nicht für eine begrenzte Zeit wählen kann, kann dies auch die Gesamtheit der Pastoren mit ihrem Seelsorger nicht tun. Eine Wahl auf Zeit würde die Selbständigkeit, Entscheidungsfreiheit und Vollmacht einschränken, die jedem Träger des geistlichen Amtes in seiner Amtsausübung zukommt. Der Gewählte würde so in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den wählenden Instanzen geraten, welches die seelsorgerliche Ausübung seines Dienstes gefährden und die Hirtenamt-Struktur auflösen würde. Andererseits müssen Bischöfe und Präpste grundsätzlich in jedes andere kirchliche Amt berufbar sein und die Freiheit haben, eine solche Berufung anzunehmen, wie dies auch bei den übrigen Pastoren der Kirche der Fall ist.

Grundsätzlich gilt dasselbe auch von der Wahl der Superintendenten. Jedoch ist darüber in der Grundordnung nichts festgelegt worden, weil die Wahl der Superintendenten bis auf weiteres nach den alten Ordnungen vorgenommen werden soll, die in den Kirchenbezirken weiterhin gelten.

- 15 Gegenüber dem grundlegenden pastoralen Auftrag der leitenden geistlichen Ämter sind ihre Aufgaben in der Kirchenleitung und Verwaltung von zweitrangiger Natur. In diesen Aufgaben werden die leitenden Geistlichen von anderen Beauftragten der Kirche, insbesondere auch von fachkundigen Laien, wesentlich unterstützt und entlastet. Dies geschieht auf der Ebene der Gesamtkirche in der Kirchenleitung und auf der Ebene der Kirchenbezirke durch den Bezirksbeirat. Eine besondere Entlastung des Bischofs von Verwaltungsaufgaben soll dadurch erzielt werden, daß einer der Kirchenräte die Geschäfte der Kirchenleitung im Hauptamt führt.

Andererseits waren Kirchenleitung und Verfassungsausschuß der Überzeugung, daß sich die geistliche Leitung und die verwaltungsmäßig-organisatorische Leitung nicht völlig von einander trennen lassen. Organisation und Verwaltung einer Kirche werden nur dann sinngemäß funktionieren, wenn sie vom geistlichen Auftrag her bestimmt und durchdrungen sind. Andererseits würde die geistliche Führung der Kirche unvollkommen und praxisfremd sein, wenn sie nicht mit der organisatorisch-verwaltungsmäßigen Leitung Hand in Hand gehen und auch auf dieselbe Einfluß ausüben könnte. Deshalb sind die leitenden Geistlichen zugleich Mitglieder der Kirchenleitung, wo sie mit den berufenen Laien zusammenarbeiten, und der Bischof führt den Vorsitz im Kollegium der



Superintendenten und in der Kirchenleitung. Letzteres schließt nicht aus, daß er technische Aufgaben möglichst vollständig an den Geschäftsführer der Kirchenleitung abgeben soll.

Falls es bei leitenden geistlichen Amtsträgern zu Konflikten zwischen ihrer seelsorgerlichen und ihrer kirchenleitenden Verantwortung kommen sollte, haben sie jederzeit die Möglichkeit, sich für befangen zu erklären und an Entscheidungen der Kirchenleitung nicht mitzuwirken.

- 16 Besonders ausführliche Überlegungen sind über den Namen der vereinigten Kirche angestellt worden. Außer dem Namen „Lutherische Kirche in Deutschland“ standen folgende Vorschläge zur Diskussion:  
Freie Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland,  
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland,  
Evangelisch-altlutherische Kirche,  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland,  
Evangelisch-Lutherische Reformationskirche.

Folgende Überlegungen führten zur Wahl des Namens „Lutherische Kirche in Deutschland“: Den Namen einer der bisherigen Teilkirchen für die neue vereinigte Kirche zu übernehmen, ist an sich schon mißlich, abgesehen davon, daß die unterscheidenden Bezeichnungen (selbständig, frei, altlutherisch) in sich unklar und mißverständlich sind. Die klare konfessionelle Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland“ konnte aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, da die lutherischen Landeskirchen mit Sicherheit Einspruch wegen Verwechslungsgefahr erheben würden. Diejenigen Pastorkonferenzen, die sich dennoch für diesen zuletzt genannten Namen eingesetzt und empfohlen haben, alle Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen, haben offenbar das Ausmaß dieser Schwierigkeiten verkannt. Der Name „Lutherische Kirche in Deutschland“ hat bereits Entsprechungen im bekennnistreuen Luthertum der Welt, zum Beispiel „Lutherische Kirche-Missourisynode“ oder „Lutherische Kirche im Südlichen Afrika“. So sehr es auch zu bedauern ist, daß aus rechtlichen Gründen auf die Bezeichnung „Evangelisch“ verzichtet werden muß, so ist doch der Name „Lutherische Kirche in Deutschland“ im konfessionellen Sinne eindeutig und für jeden nur einigermaßen Kundigen verständlich. Für Unkundige aber wird kein Name eine hinreichende Aussagekraft haben.

Bedenken sind auch gegen den Namenszusatz „in Deutschland“ geäußert worden. Dennoch ist dieser Zusatz im Interesse einer klaren unterscheidenden Bezeichnung festgehalten worden. Man war dabei der Auffassung, daß er keineswegs notwendigerweise Schwierigkeiten politischer Art hervorrufen muß, da er weder dem Wortlaut noch der Absicht nach einen Alleinvertretungsanspruch begründet. Zudem ist der Geltungsbereich dieser Grundordnung in Art. 3,1 klar abgegrenzt.

- 17 Im Folgenden sollen nun die einzelnen Artikel der Grundordnung für die Lutherische Kirche in Deutschland kurz erläutert werden, soweit dies im Interesse eines besseren Verständnisses notwendig ist.

#### Zu Art. 1

- (1) Selbstverständnis und Anspruch der Lutherischen Kirche in Deutschland (LKD) sind ökumenisch. Vom modernen ökumenischen Einheitsverständnis grenzt sich die LKD dadurch ab, daß sie die Kennzeichen der Kirche — schriftgemäßes Evangelium und stiftungsgemäße Sakramentsverwaltung — nach dem 7ten Artikel der Augsburgerischen Konfession bekennt. Der letzte Satz ist ein sachgemäßer Beitrag der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche. Er bezeugt, daß jede andere Gewalt oder Herrschaft in der Kirche ihrem Wesen widerspricht.

- (2) Der Bekenntnisstand der LKD wird als eine vorgegebene Bindung bezeugt, über welche die Kirche nicht verfügen kann, wenn sie Kirche bleiben will. Der Absatz enthält auch das Bekenntnis zur ganzen Heiligen Schrift als zu dem unfehlbaren Wort Gottes.

18 Zu Art. 2

- (1) Kirchengemeinschaft ist in dem einen Herrn und Haupt der Kirche Jesus Christus gegeben. Die Kirche verfügt also nicht darüber, kann Kirchengemeinschaft nicht aufrichten oder abbrechen. Sie muß aber an Hand der Kennzeichen der Kirche verantwortlich feststellen, ob aufgrund gemeinsamen Bekenntnisses Kirchengemeinschaft gepflegt werden kann oder nicht.
- (2) Verwerfungen und Abgrenzungen sind im Interesse der Einheit und Klarheit der evangelischen Wahrheit notwendig. Die Verwerfung falscher Duldung meint nicht Intoleranz oder gar Meinungsterror. Sie besagt vielmehr, daß Irrtum und schriftwidrige Lehren nicht als Wort Gottes in der Kirche gepredigt werden dürfen.

19 Zu Art. 3

- (2) Die Formulierung „können in die LKD aufgenommen werden“ ist nicht zu eng zu verstehen. Sie kann auch Assoziationen, z. B. ausländischer Kirchen, einschließen. Jedoch konnten solche Fälle nicht ausdrücklich in der Grundordnung erwähnt werden, da sie jeweils eine besondere vertragliche Regelung erfordern.

20 Zu Art. 4

- (1) Der Absatz setzt die LKD in Beziehung zum geltenden Staatskirchenrecht. Er knüpft an Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung an, welcher Bestandteil des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 140) ist. Jedoch wird die Selbständigkeit der Kirche sowie ihre Einordnung in die Schranken des für alle geltenden Gesetzes durch den zweiten Satz des Absatzes begrenzt.
- Sobald über die Rechtsform der Kirche Klarheit besteht, muß an diesen Absatz noch eine entsprechende Aussage angefügt werden. Allermeist werden im Blick auf die LKD die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für erstrebenswert gehalten, zumal die jetzigen Kirchen als ganze oder in ihren Teilen diese Rechte besitzen. Aus praktischen Erwägungen heraus wurden jedoch auch Bedenken gegen eine solche Lösung geäußert. Die Frage bedarf noch abschließender juristischer Klärung.
- (2) Aus rechtlichen und praktischen Gründen muß die LKD einen festen Sitz haben. Eine Entscheidung über den Ort dieses Sitzes wird erst getroffen werden können, wenn über die Rechtsgestalt und über die Organisationsformen der LKD endgültige Klarheit besteht.

21 Zu Art. 5

- (2) Überweisungen nach auswärts können selbstverständlich nur in solche Kirchen erfolgen, die mit der LKD bekenntnisgleich sind, d. h. in der Regel, mit denen sie Kirchengemeinschaft pflegt. Dies mußte hier nicht extra vermerkt werden, da eine Überweisung Praktizierung von Kirchengemeinschaft gemäß Art. 2,1 ist und da dieser Abschnitt nicht von der Überweisung, sondern von dem Ende der Kirchengliedschaft handelt.

22 Zu Art. 6

- (1) Nur das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist in der Kirche göttlichen Rechts und d. h. vom Wesen der Kirche her notwendig und unaufgebbar. Die Formulierung „berufen und ordiniert“ ist Entfal-

tung des 14ten Artikels der Augsburgischen Konfession, wo es heißt: „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf (nisi rite vocatus)“. Die Zuordnung bzw. Zusammengehörigkeit von Ordination und Berufung wird in den beteiligten Kirchen nicht ganz einheitlich beurteilt. Jedoch ist darin kein grundsätzlicher Lehrunterschied zu erblicken. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß einerseits die Ordination als wesentliches Element die Beauftragung zum Amt der Kirche enthält, andererseits die Berufung in ein Pfarramt die Ordination fordert bzw. (bei einer späteren Berufung) voraussetzt.

- (2) Die LKD will sich von der heute weithin geübten Frauenordination in ihrer Grundordnung eindeutig abgrenzen. Sie sieht in der Frauenordination einen Verstoß gegen klare apostolische Weisungen. Dieser Verstoß zeigt nicht nur ein gebrochenes Verhältnis zur Heiligen Schrift an, sondern ist auch unvereinbar mit dem evang.-luth. Verständnis des Pfarramtes als Hirtenamt.
- (3) Der Bischof, die Pröpste und die Superintendenten haben grundsätzlich kein anderes Amt inne als andere Pastoren, nämlich das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Dies heißt, daß grundsätzlich alle Pastoren der Kirche auf der Grundlage derselben geistlichen Rechte ordnieren und visitieren können. Um guter Ordnung willen und im Blick auf die Seelsorge an den Pastoren werden die letztgenannten Aufgaben jedoch den leitenden geistlichen Amtsträgern zugewiesen. Sofern sich die Zuständigkeitsbereiche der genannten Amtsträger nicht überschneiden, können die betreffenden Aufgaben ohne vorherige Verständigung ausgeübt werden, z. B. wenn ein Superintendent eine Gemeinde seines Kirchenbezirks visitiert. Einvernehmen ist herzustellen, sofern Überschneidungen der Zuständigkeit in Frage kommen, z. B. wenn der Bischof oder einer der Pröpste irgend eine Gemeinde visitieren will (vgl. hierzu Art. 13,2; Art. 15,1 und Art. 18,2. Ferner Ziffer 12 und 13 der Erläuterungen).

## 23 Zu Art. 8

Auch soweit die missionarischen und diakonischen Werke eigene Rechtskörperschaften sind oder besondere Träger (z. B. Vereine) haben, sind sie notwendige Lebensäußerungen der Kirche. Die Grundordnung läßt der Kirche in der vorliegenden Form jede Freiheit, die Rechtsform der genannten Werke zu ändern, wozu selbstverständlich Einvernehmen mit den derzeitigen Trägern hergestellt werden muß. Die Verantwortung der Kirche für die kirchlichen Werke, welche in diesem Artikel verankert wird, ist allgemeiner und geistlicher Natur. Inwieweit die LKD eine unmittelbare rechtliche oder wirtschaftliche Verantwortung für die genannten Werke trägt, ist von den jeweils gültigen Satzungen und Vereinbarungen abhängig.

## 24 Zu Art. 9

Die Formulierung setzt voraus, daß die LKD auch in ihrer Gesamtheit Kirche ist. Sie ist durch den einen Glauben um das eine Bekenntnis gesammelt und hat in sich das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Dieses eine Amt wird nicht nur in den einzelnen Gemeinden wirksam, sondern auch in den leitenden geistlichen Ämtern, welche die übergreifende Einheit der Kirche, vor allem in der Ordination und Visitation, deutlich werden lassen.

## 25 Zu Art. 10 und 11

Hier mußte aus den Gründen, die unter Ziffer 07 dieser Erläuterungen genannt sind, sparsam formuliert werden. Es geht im wesentlichen um eine Be-

griffsbestimmung und um Einordnung der Kirchengemeinden und Pfarrbezirke in den gesamtkirchlichen Organismus. Dabei ist vorausgesetzt, daß die verschiedenen Gemeindeordnungen zunächst weiter in Geltung bleiben, soweit ihnen nicht Bestimmungen dieser Grundordnung entgegenstehen.

#### 26 Zu Art. 12 und 13

Da Kirchenbezirke vorerst die Diözesen und Bezirke der jetzt selbständigen Kirchen werden und da auch dort die bisherigen Ordnungen bis auf weiteres in Kraft bleiben sollen, mußte in diesen Artikeln ebenfalls sparsam formuliert werden. Art. 12,2 und Art. 13,3 machen jedoch deutlich, daß auf der Ebene der Kirchenbezirke wesentliche Anstöße für das geistliche Leben der Kirche erwartet werden.

Art. 12, 3 schließt nicht aus, das gemäß Ziffer 08 dieser Erläuterungen wesentliche Verwaltungsfunktionen von den gesamtkirchlichen Organen übernommen werden. Die Formulierung des Absatzes läßt für Abänderungen genügenden Spielraum, ohne daß eine Änderung der Grundordnung erforderlich wäre. Wegen der Weiträumigkeit der LKD und im Blick darauf, daß die Sprengel keine kirchenleitenden Organe haben sollen, werden bestimmte Leitungs- und Verwaltungsaufgaben auch in Zukunft von den Kirchenbezirken wahrgenommen werden müssen.

In den hessischen Diözesen der jetzigen Selbständigen Evang.-Luth. Kirche entspricht der Bezirkssynode der Diözesan-Kirchenkonvent und dem Bezirksbeirat der Diözesan-Beirat.

#### 27 Zu Art. 14 bis 16

Hierzu vgl. die Ziffern 06, 12 und 14 dieser Erläuterungen.

Die Maßgabe, daß der Sprengel-Pfarrkonvent die Amtszeit des Propstes bei der Wahl auch begrenzen kann, ist mit Rücksicht auf die Evang.-Luth. Freikirche und den Sprengel, welchen sie in Zukunft bilden wird, getroffen worden. Die Freikirche kannte bisher in den leitenden geistlichen Stellen nur befristete Wahlämter. Auch die Superintendenten in den bisherigen Bezirken der Evang.-Luth. Freikirche werden zunächst auf Zeit gewählt werden, da in den Kirchenbezirken die alten Ordnungen noch in Geltung bleiben. Eine Überprüfung dieser Fragen wird jedoch in dem Augenblick notwendig werden, wo regionale Neugliederungen erfolgen.

Die Sprengel sollen keinesfalls die Namen der bisher selbständigen Kirchen tragen. Sie sollen entweder mit laufenden Nummern bezeichnet oder mit einem geographischen Namen nach dem Sitz des Propstes benannt werden.

Die Sprengel-Pfarrkonvente sollen sich nicht abschließen, sondern Offenheit zu den anderen Sprengeln betätigen. Aus praktischen Gründen ist die entsprechende Verpflichtung jedoch nicht hier, sondern in Art. 15,2 unter den Aufgaben des Propstes in der Grundordnung verankert. Während der Konvent nur in größeren Abständen tagt, führt der Propst die laufenden Geschäfte und kann dauernd tätig werden. Er soll auch dafür sorgen, daß auf der Ebene der Kirchenbezirke die Verbindung zu den anderen Sprengeln gepflegt wird.

#### 28 Zu Art. 18

Zum Ganzen vgl. die Ziffern 12 bis 15 dieser Erläuterungen.

(1) Zwar können alle Pastoren grundsätzlich in allen Gemeinden der Kirche Wort und Sakrament verwalten. Dies wird jedoch in der Regel nur auf Aufforderung hin geschehen. Der Bischof dagegen kann es aus eigener Initiative heraus tun, wobei freilich das Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor herzustellen ist.

Hirtenbriefe des Bischofs tragen in keiner Weise den Charakter von Erlassen oder Verfügungen. Sie sind vielmehr seelsorgerliche Worte, welche ihrem Wesen nach der Predigt des Gemeindepastors nahestehen.

- (2) Dem Bischof wird wegen des gesamtkirchlichen Charakters der Ordination und in seiner Eigenschaft als Seelsorger der Pastoren eine besondere Verantwortung für alle Ordinationen in der Kirche zugewiesen. Dies bedeutet nicht, daß er alle Ordinationen selbst vornehmen muß. Auch seine Mitwirkung bei der Abordnung von Missionaren und bei der Einsegnung von Diakonissen ist in dem pastoralen Charakter seines gesamtkirchlichen Amtes begründet.
- (5) Wegen der Fülle seiner verantwortungsreichen Aufgaben soll der Bischof kein Gemeindepfarramt innehaben. Kanzel und Altar in der Gemeinde seines Amtssitzes, der er selbst angehört, sollen ihm jedoch jederzeit offen stehen. Selbstverständlich ist über die jeweiligen Dienste das Einvernehmen mit dem Gemeindepastor herzustellen.
- (7) Einige Pastoralkonferenzen haben die Wahl des Bischofs durch die Kirchensynode gefordert. Die Mehrheit in den Kirchenleitungen war jedoch der Meinung, daß die Wahl des Bischofs durch den Allgemeinen Pfarrkonvent sachgemäß ist, weil er in erster Linie Seelsorger der Pastoren ist und weil bei weitem nicht alle Pastoren zur Kirchensynode gehören. Niemand hat bestritten, daß der Allgemeine Pfarrkonvent auf jeden Fall das Vorschlagsrecht haben müßte, auch wenn die Wahl dann durch die Kirchensynode vollzogen wird. Somit besteht sachlich kein Unterschied zwischen Wahl durch den Pfarrkonvent und Bestätigung durch die Synode einerseits und zwischen Vorschlag durch den Pfarrkonvent und Wahl durch die Synode andererseits. Das im vorliegenden Entwurf gewählte Verfahren bringt jedoch den Sachverhalt angemessener zum Ausdruck.
- (8) Der amtsälteste Propst ist derjenige mit dem frühesten Ordinationsdatum, der dienstälteste Propst dagegen derjenige, der das Amt des Propstes am längsten bekleidet.
- (10) Eine andere Weise, den Vertreter des Bischofs (wie übrigens auch des Propstes; vgl. Art. 15,5) zu bestellen, erscheint nicht zweckmäßig. Der Vertreter muß demjenigen Gremium angehören, dessen Leitung er gegebenenfalls zu übernehmen hat. Auch muß eine fruchtbare Zusammenarbeit des Vertreters mit dem Bischof bzw. mit dem Propst personell und technisch gewährleistet sein. Dies schließt eine Wahl der Vertreter durch Pastoralkonferenzen oder Synoden aus.

## 29 Zu Art. 19

Durch Einrichtung und Zuständigkeit des Kollegiums der Superintendenten wird der kollegiale Charakter der geistlichen Kirchenleitung besonders unterstrichen. Über die Geschäftsführung der Kirchenleitung sollen die Superintendenten laufend unterrichtet werden. Entsprechendes soll die Geschäftsordnung festlegen. Zugleich ist aber auch die verantwortliche Mitbeteiligung der Laien an der gesamten Kirchenleitung sichergestellt, weil das Superintendenten-Kollegium seine Aufgaben nur gemeinsam mit der Kirchenleitung wahrnehmen kann, zu welcher auch Kirchenräte nichtgeistlichen Standes gehören.

- (3a) Grundlegende Entscheidungen in Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens können selbstverständlich nur vom Allgemeinen Pfarrkonvent und von der Kirchensynode getroffen werden. Das Kollegium der Superintendenten hat die Aufgabe, zwischen den Tagungen des Allgemeinen Pfarrkonventes und der Kirchensynode notwendige Klärungen in Form von Stellungnahmen herbeizuführen. Dabei kann vorausgesetzt werden, daß eine Stellungnahme des Superintendenten-Kollegiums schon wegen der Autorität dieses Gremiums das notwendige Gewicht hat.
- (3d) Die Entscheidung über die Aufnahme von anderen Gemeinden und Kirchen in die Lutherische Kirche in Deutschland muß dem Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung vorbehalten bleiben. Nur so kann bei dem

großen Abstand der Kirchensynoden eine rasche und sachgemäße Reaktionsfähigkeit der Kirche in dieser Angelegenheit gewährleistet werden, z. B. bei konfessionellen Separationen in anderen Kirchen. Die Entscheidungen des Superintendenten-Kollegiums sollen aber der Bestätigung durch die Kirchensynode bedürfen.

**30 Zu Art. 20**

Das Kollegium der Superintendenten ist verhältnismäßig groß. Es ist deshalb nicht geeignet, die laufenden Geschäfte der Kirchenleitung zu führen. Außerdem soll es sich vorwiegend den geistlichen Aufgaben widmen. Aus diesen Gründen sieht die Grundordnung eine besondere Kirchenleitung vor, welche aber in enger Verbindung und in personellem Zusammenhang mit dem Kollegium der Superintendenten steht und auf enge Zusammenarbeit mit ihm angewiesen ist.

- (1) Die Bestellung eines Kirchenrates im Hauptamt als Geschäftsführer der Kirchenleitung ist unerlässlich, um den Bischof von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und die Funktionsfähigkeit der Kirchenleitung zu gewährleisten.

**31 Zu Art. 22**

Die hier vorgesehene Vertretungsvollmacht für die LKD bezieht sich auf schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen.

**32 Zu Art. 23**

- (1) Der Turnus von vier Jahren legt sich bei dem Allgemeinen Pfarrkonvent nahe, damit er sich ohne Überschneidung in den Turnus der Kirchensynode einfügt, die ebenfalls alle vier Jahre tagen soll. Ein zweijähriger Turnus wurde bei der Größe des Konvents allgemein als zu eng empfunden, zumal auch die Bezirks-Pfarrkonvente und die Sprengel-Pfarrkonvente berücksichtigt werden müssen, wenn man die Häufigkeit der Konvente richtig abschätzen will.
- (2) Da der Bischof Seelsorger der Pastoren ist, legt es sich nahe, daß er in der Regel den Allgemeinen Pfarrkonvent leitet. Es erschien von daher gesehen nicht angezeigt, dem Allgemeinen Pfarrkonvent einen eigenen Vorsitzenden zu geben, der kein kirchenleitendes Amt bekleidet. Auch dürfte ein Gemeindepastor nicht den genügenden Überblick über Zustand und Weg der Gesamtkirche haben, um den Konvent sachgemäß leiten zu können. Die hier getroffene Regelung schließt nicht aus, daß die Leitung für bestimmte Angelegenheiten in die Hand eines Pastors gelegt wird.
- (3b) In Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die für die Kirche von grundlegender Bedeutung sind, sind nur Entscheidungen möglich, bei denen alle Gremien mitwirken, welche die Gesamtkirche verantwortlich repräsentieren. Dabei gebührt dem Allgemeinen Pfarrkonvent eine vorrangige Zuständigkeit, weil er die Gesamtheit aller geistlichen Amtsträger der Kirche darstellt. Er kann in den bezeichneten Fragen von sich aus Beschlüsse fassen. Doch bedürfen solche Beschlüsse der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die ganze Kirche haben sollen. Die Kirchensynode kann auch von sich aus Beschlüsse fassen, sofern ihr entsprechende Anträge vorliegen.
- (3c) Hier gilt grundsätzlich dasselbe, was zu 3b und unter den Ziffern 10 und 11 dieser Erläuterungen gesagt worden ist. Von einigen wurde die Auffassung vertreten, daß allein der Allgemeine Pfarrkonvent über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu entscheiden habe, weil die Verwaltung von Wort und Sakrament den Trägern des geistlichen Amtes anvertraut ist. Die Mehrheit hielt jedoch ein Vorschlagsrecht des Allgemeinen Pfarrkonventes über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen für ausreichend. Dieses Recht stellt sicher, daß entsprechende Vor-

schläge aufgrund eingehender Beratungen sachgemäß eingebracht werden. Da jedoch diese Entscheidungen von der ganzen Kirche mitgetragen und mitvollzogen werden müssen, sollte der Kirchensynode die letztinstanzliche Beschlußfassung nicht genommen werden.

Die in der Grundordnung getroffene Regelung bezieht sich auf ganze Kirchen. Sie schließt nicht aus, daß zwischen den Tagungen des Allgemeinen Pfarrkonventes und der Kirchensynode die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten Kirchengemeinschaft mit einzelnen Gruppen und Gemeinden feststellen können.

- (4) Dieser Absatz wurde ebenso wie Art. 24,10 für notwendig und dienlich gehalten, um den geistlichen Charakter des Allgemeinen Pfarrkonventes sowie der Kirchensynode auch in der Grundordnung eindeutig zu verankern.

### 33 Zu Art. 24

- (1) In der Kirchensynode sind nicht alle Gemeinden unmittelbar vertreten, und auch nicht jeder Pastor ist Mitglied der Synode. Es handelt sich vielmehr um eine Delegatensynode, da die Synodalversammlung sonst zu umfangreich werden würde. Der Schlüssel zur Entsendung von Delegaten (neben den sogenannten geborenen Mitgliedern der Synode) sieht vor, daß aus jedem Sprengel dieselbe Zahl entsandt wird, obwohl, vorläufig jedenfalls, die Sprengel nach ihrer Seelenzahl verschieden groß sein werden. Dadurch soll verhindert werden, daß einer der Sprengel, die ja zunächst den bisher selbständigen Kirchen entsprechen werden, von vornherein in eine Minorität gerät. Ein gewisser Ausgleich für die verschiedene Größe der Sprengel wird dadurch geschaffen, daß außerdem aus jedem Kirchenbezirk ein weiteres Mitglied entsandt wird. Die Zahl der Kirchenbezirke in den einzelnen Sprengeln ist verschieden. Dadurch ist übrigens auch die Zahl der von den Sprengeln in die Synode zu entsendenden Superintendenten verschieden. Dem Charakter der Delegatensynode entspricht es, daß auch die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule und die Missionsleitung der Mission Evang.-Luth. Freikirchen nicht als ganze Mitglied der Synode sind, sondern jeweils nur eins ihrer Glieder entsenden. Unter den Inhabern gesamtkirchlicher Ämter, welche die Kirchenleitung in die Synode berufen kann, befinden sich auch Laien, so daß ihre zusätzliche Berufung in die Synode nicht notwendigerweise eine Verstärkung der geistlichen Delegierten mit sich bringt. Die Erarbeitung einer gesamtkirchlichen Wahlordnung ist bewußt der vereinigten Kirche überlassen worden, da die zur Zeit noch geltenden verschiedenen Prinzipien (Ernennungsverfahren in Hessen, verschiedenes Wahlalter, kein Frauenstimmrecht in der Evang.-Luth. Freikirche) im Augenblick eine Einigung noch schwierig gemacht hätten.
- (4) Daß die Synodalen an Weisungen nicht gebunden sind, bedeutet, daß sie in der Synode aufgrund ihrer gewissensmäßigen Bindung an Schrift und Bekenntnis völlig frei entscheiden können. Dies gilt z. B. für die Mitglieder der Kirchenleitung und des Superintendenten-Kollegiums auch dann, wenn von diesen Gremien bestimmte Anträge oder Entschlüsse vor die Synode gebracht worden sind. Desgleichen sind die gewählten Delegaten nicht an die Beschlüsse von Gemeinden, Pastoralkonferenzen oder Bezirkssynoden gebunden.
- (5b) Vgl. dazu das unter Ziffer 32 zu (3b) Gesagte.
- (5c) Die Mitwirkung des geistlichen Amtes ist durch Art. 19,3c sichergestellt. Auch der Allgemeine Pfarrkonvent kann sich mit den gesamtkirchlichen Ordnungen beschäftigen, da seine Aufgaben in Art. 23 nicht erschöpfend beschrieben sind.
- (5d) Bei der Wahl des Bischofs und bei der Bestätigung derselben ist auf eine qualifizierte Mehrheit verzichtet worden. Bei Ordnungen, die eine quali-

fizierte Mehrheit vorsehen, sind erfahrungsgemäß meist mehrere Wahlgänge nötig, wobei in der Regel für den letzten Wahlgang die einfache Mehrheit genügt. Man muß also in jedem Falle damit rechnen, daß ein Bischof nur mit knapper Mehrheit gewählt wird. In diesem Falle ist die Zustimmung durch die Synode fraglich, wenn dort eine qualifizierte Mehrheit nötig sein sollte. Abgesehen davon, daß eine Verweigerung der Zustimmung zur Bischofswahl überhaupt nur im äußersten Falle vorkommen sollte, würde die Möglichkeit einer rechtskräftigen Wahl überhaupt fraglich werden, wenn nur Kandidaten zur Verfügung stehen, die lediglich mit einer einfachen Mehrheit rechnen können.

- (5) Der Vorschlag einer Pastorkonferenz, unter die besonderen Aufgaben der Kirchensynode auch die Ernennung von Kommissionen aufzunehmen, hat im Verfassungsausschuß und in den Kirchenleitungen keine Mehrheit gefunden. Selbstverständlich steht es der Kirchensynode frei, die Ernennung von Kommissionen mit fest umrissenen, begrenzten Aufträgen zu beschließen. Dagegen würde die Wahl von Dauerkommissionen durch die Synode, welche ohne festumrissenen Auftrag für ein bestimmtes Sachgebiet (Theologische Kommission, Rechtskommission o. ä.) zuständig und der Synode unmittelbar verantwortlich wären, einen schwerwiegenden Eingriff in die vorliegende Grundordnung bedeuten. Rechtlich und faktisch würden auf diese Weise neben dem Kollegium der Superintendenden und der Kirchenleitung weitere kirchenleitende Organe geschaffen. Das aber kann nicht im Sinne der vorliegenden Grundordnung sein.
- (6) Daß einzelne Gemeinden Vorbehalte gegen Beschlüsse der Kirchensynode geltend machen können, entspricht der bisherigen Erfahrung in allen Kirchen und war in der Evang.-Luth. Freikirche feste Ordnung. Es empfiehlt sich deshalb, diese Möglichkeit auch in der Grundordnung der LKD vorzusehen und zu ordnen. Vorgänge dieser Art sollten von der Kirchenleitung der nächsten Kirchensynode in ihrem Tätigkeitsbericht zur Kenntnis gegeben werden. Die Kirchensynode muß mit der Angelegenheit erneut befaßt werden, wenn zwischen den betreffenden Gemeinden und der Kirchenleitung keine Einigung erzielt werden kann.
- (9) Hierdurch sollen übereilte Beschlüsse aufgrund von Initiativanträgen verhindert werden, gegen deren Fassung eine qualifizierte Minderheit der Synode ernsthafte Bedenken hätte. Der Absatz soll sicherstellen, daß in einem solchen Falle erst eine ausführliche Diskussion in der Gesamtkirche möglich ist.

#### 34 Zu Art. 25

- (1) Dieser Absatz geht davon aus, daß die Evang.-luth. (altluth.) Kirche die einzige unter den drei verbündeten lutherischen Kirchen ist, die als Gesamtkirche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Verfährt man nach dem Entwurf der Grundordnung, so würde die Lutherische Kirche in Deutschland von vornherein in Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit der Evang.-luth. (altluth.) Kirche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Diese Rechte können auch erlangt werden, wenn sich Körperschaften des öffentlichen Rechts zu einem neuen Gesamtverband zusammenschließen. Nach der Weimarer Reichsverfassung ist ein solcher Gesamtverband automatisch Körperschaft des öffentlichen Rechts. Jedoch setzte sich im Verfassungsausschuß zunächst die Meinung durch, daß der im Entwurf vorgesehene Weg der sicherere sei, da die Selbständige Evang.-Luth. Kirche nur in ihren Teilen (Diözesen), die Evang.-Luth. Freikirche nur teilweise (Hessen und Niedersachsen) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Die Frage bedarf noch abschließender juristischer Klärung. Deshalb ist dieser Absatz in Klammern gesetzt.



35 Zu Art. 26

Vgl. hierzu das unter den Ziffern 05 und 06 dieser Erläuterungen Gesagte.

36 Zu Art. 27

(3) Die Frage der Vermögensübertragung bedarf noch gründlicher rechtlicher Prüfung. Vor allem soll festgestellt werden, ob es nicht einen Weg gibt, eine Fülle von umständlichen Überschreibungsverträgen zu vermeiden. Ein juristischer Ausschuß ist mit der Prüfung dieser Fragen beauftragt. Deshalb ist dieser Absatz in Klammern gesetzt.

Wuppertal-Elberfeld, den 30. Juni 1970

i. A. der Kirchenleitungen  
Freier Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland  
gez. Dr. Gerhard Rost  
Oberkirchenrat